

Carl Kliefert, [geschwärzt]

**GEORG EISENREICH**

**Staatsminister der Justiz**

**Maximilianeum**

**81627 München**

31.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Es könnte sein, das mir noch etwas einfällt, was ich gerne nachreichen würde. Daher wüsste ich gerne, an wen ich mich in diesem Fall wenden darf.

## **Strafanzeige**

---

Gegen die Beschuldigte

**Frau Ulrike Geßler, vormals Mostek**

Zu laden über

FKS Lindau

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in mindestens 59 Fällen)**

**Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3 Fällen)**

**Nötigung in mittelbarer Täterschaft (in mindestens 35 Fällen)**

**Beihilfe zu Rechtsbeugung und Betrug**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder  
disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem  
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kriefert, [geschwärzt], sowie der zu Unrecht verfolgten Verantwortlichen der inhabergeführten Handwerksbetriebe, sowie der Kunden der Firma Kriefert

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw. aus der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)

Sowie aller weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem Schreiben vom 08.11.2023, den Strafanzeigen gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023, gegen Herrn Axel Schur vom 20.12.2023, gegen Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023, gegen Herrn Timo Schöller vom 10.08.2023, gegen Herrn Florian Engl vom 25.12.2023, gegen Herrn Maik Lauer vom 25.12.2023, gegen Frau Thiemig vom 25.12.2023, gegen Frau Marx vom 25.12.2023, gegen Frau Grötsch vom 30.12.2023, gegen Herrn Pietrek und andere Beamten vom 29.12.2023 sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

1. Die Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als zuständige Beamte des Hauptzollamts Augsburg der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Lindau im Dienst. Sie hat eine Ausbildung im Sozialversicherungsrecht bei der Deutschen Rentenversicherung gemacht und anschließend dort gearbeitet. Die Beschuldigte half zunächst bei den Ermittlungen gegen die Geschädigten Angehörigen der Firma M[geschwärzt] und Kiefert. Ab dem 29.12.2017 bzw. ab dem 02.01.2018 führte sie selbst als Ermittlungsleiterin das Ermittlungsverfahren, da der vorige Ermittlungsleiter, der Beschuldigte Herr Axel Schur, seine Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen konnte.

Die Beschuldigte trug federführend mit dazu bei, dass rechtswidrige Gutachten erstellt wurden, auf denen sich in der Folge die Fortdauer von Haft, Anklagen, Bescheide und Urteile begründeten.

Die Beschuldigte erstellte in ihrer Funktion als Leiterin der Ermittlungen den 6. (und letzten) Zwischenbericht und übernahm dabei die für sie als wahrheitswidrig erkennbaren Angaben des Beschuldigten Herrn Schur. Zusätzlich berief sie sich auf die rechtswidrigen Gutachten, an deren Zustandekommen sie selbst maßgeblich Anteil gehabt hatte. Dieser Zwischenbericht diente als Begründung für die Fortdauer der Haft und Anklage der Geschädigten.

In der Folge wurden die Verantwortlichen von mindestens 31 weiteren Handwerksbetrieben straf- und sozialrechtlich verfolgt, mindestens 53 weitere Personen. Bezüglich weiterer 180 Handwerksbetriebe wurden Kontrollmitteilungen an die zuständigen FKS gesendet. (Blatt 2909 der Hauptakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) Die so Verfolgten sind jedoch unschuldig. Beweise für die Unschuld der Geschädigten lagen der Beschuldigten zu jeder Zeit ihrer Tätigkeit in diesem Ermittlungsverfahren vor. Die Beschuldigte entschied sich jedoch stets dafür, diese zu ignorieren und zu unterdrücken. Zusätzlich stellte die Beschuldigte belastende, in Wahrheit jedoch frei erfundene „Tatsachen“ als Tatsachen dar, bzw. beließ wahrheitswidrige Angaben ihres Vorgängers Herr Schur bewusst unwidersprochen. Auf diese Weise unterstützte die Beschuldigte die Fortsetzung von Haft und die Umgehung Europäischen Rechts. Auf diese Weise umging die Beschuldigte auch vorgeschriebene Zuständigkeiten und Europäisches Recht.

Aufgrund der Handlungsweise der Beschuldigten blieben die Geschädigten [geschwärzt], [geschwärzt] und Carl Kiefert mindestens für fünf weitere Monate in Haft.

Die Verantwortlichen der verfolgten Handwerksbetriebe wurden, obgleich intern bereits beschuldigt, als Zeugen befragt, zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt und strafrechtlich verurteilt. Die Sozialkassen erlangten auf diese Weise einen rechtswidrigen Vermögensvorteil. Die

Beschuldigte nahm jeweils mindestens billigend in Kauf, dass dies geschah.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Beihilfe zur Rechtsbeugung und Beihilfe zum Betrug.

2. Die Zolldienststelle der Beschuldigten wurde 2014 vom HZA Schweinfurt über das Ergebnis einer Baustellenkontrolle informiert, weil diese für die Geschädigten der Firma M[geschwärzt] örtlich zuständig war. (Blatt 1-66 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Daraufhin informierte die Zolldienststelle der Beschuldigten, die FKS Lindau, die FKS Pfullingen, weil diese für die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] örtlich zuständig war. (Blatt 67-68 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die FKS Pfullingen führte bereits seit 2012 ein eigenes Ermittlungsverfahren gegen die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt]. (AZ 19 Js 19188/13 sowie Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat dieses mangels Anfangsverdacht eingestellt. Sie nahm wohl auch Kenntnis von dem Gutachten der DRV BaWü bzgl. der Firma

E[geschwärzt], bei welcher die Geschädigten Carl Kiefert und [geschwärzt] zuvor gearbeitet hatten. (Blatt 72-76 Ordner I sowie Blatt 71 Ordner II in SB durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Am 01.09.2014 informierte sie die FKS Lindau über die Einstellung. (Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die FKS Lindau prüfte den Handwerksbetrieb aus Bayern. Der Dienststellenleiter der FKS Lindau, Herr Norbert Böhm, legte die Sache am 03.09.2014 „z.d.A keine weiteren Veranlassung“. (Blatt 62-64, 69, 70 und 77 „Ordner I“ des Sonderbands „SB durchgeführte Prüfungen“ der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15(2))

### 3. Ein kurzer Überblick:

- a. Am 27.03.2015 erfolgte die Kontrolle einer Baustelle der Geschädigten Firma M[geschwärzt] in [geschwärzt]. Anschließend telefonierte der Beschuldigte Axel Schur mit der DRV Schwaben, Herr Engl.
- b. Am 01.04.2015 Anfrage an die DRV Schwaben mit der Bitte um Prüfung. (Blatt 58 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- c. Am 04.05.2015 dreizeilige Antwort von der DRV Schwaben: „*dass die Tätigkeit der ungarischen*

*Selbständigen für die M[geschwärzt] GmbH eindeutig als Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 SGB IV zu klassifizieren ist.“. Keine Einzelfallprüfung für acht Selbständige Monteure. (Blatt 59 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))*

- d. Am 05.06.2015 leitete der Beschuldigte Axel Schur das Ermittlungsverfahren gegen die Geschädigten der Firma M[geschwärzt] ein und begründete dies mit der Aussage der DRV Schwaben, die für acht Monteure jeweils keine Einzelfallprüfung gemacht hatte und seinen eigenen, der Wahrheit zum Teil bewusst widersprechenden Feststellungen. (Blatt 1 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- e. 25.02.2016 Durchsuchungsbeschlüsse durch Richterin Fuchshuber (Blatt 215 ff der Hauptakte AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- f. 10.03.2016 Durchsuchungen Firma Kliefert (1200 Ordner) und M[geschwärzt], Vernehmungen. An diesem Tag die Beschuldigte Frau Geßler Einsatzleiterin Einsatzleiterin der Durchsuchungsmaßnahmen bei der Firma M[geschwärzt]. Hierbei hat sie es unterlassen, die Baupläne, die jeweils die Eigenschaften des fertigen Werks definierten, zu erheben.
- g. September und Oktober 2016 Vernehmungen Angestellte M[geschwärzt] und Kliefert

h. 17.02.2017 Gutachten der DRV Schwaben (Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)), Kiefert sei Verleiher, ohne jedoch die rechtlich geforderte Einzelfallprüfungen gemacht zu haben. Hinzufügen eigener, der Wahrheit bewusst widersprechenden Feststellungen z.B. „*Eine Abnahme der Arbeiten zwischen den vermeintlichen Vertragsparteien des Werkvertrages erfolgte nicht*“. (Blatt 923 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) Ohne die gebotene Prüfung nach EU-Richtlinie 883/2004.

- i. 24.02.2017 Zweiter Zwischenbericht des Beschuldigten Axel Schur. (Blatt 821 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) Er regt an, Haftbefehle zu beantragen (Blatt 847 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) und begründet dies
  - i. mit dem Gutachten der DRV Schwaben vom 17.02.2017, in welchem diese für 69 Monteure in 31 Zeilen pauschal Scheinselbständigkeit feststellt ohne die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung durchgeführt zu haben und die überdies für die Firma der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] nicht zuständig war.
  - ii. mit eigenen, der Wahrheit zum Teil bewusst widersprechenden Feststellungen. (s. unten)

- iii. mit der offenbar bewusst wahrheitswidrigen Aussage: „*Mit dieser Vollmacht meldet die Fa. Kiefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an.*“ (Blatt 827) umging der Beschuldigte Schur die EU-rechtlich gebotene Prüfung, unter welchen Landes Sozialrecht die Monteure fallen.
  - iv. mit der offenbar bewusst wahrheitswidrigen Aussage, die Geschädigten hätten Verdunkelungshandlungen durchgeführt.
- j. 12.10.2017 im Rahmen der BAO „Arktos“ ca. 50 DUSUen und drei Verhaftungen.
- Zeugenvernehmungen. Die Baupläne, die jeweils die Eigenschaften des fertigen Werks definierten, wiederum nicht erhoben. An diesem Tag leitete die Beschuldigte Frau Geßler im Rahmen der Razzia BAO „Arktos“ Durchsuchungsmaßnahmen in den Räumen der Firma Kiefert sowie die Inhaftierung von Frau [geschwärzt].
- k. 23.11.2017 Schreiben Generalzolldirektion (Blatt 1913-1914 der Hauptakte sowie das Blatt 4-18 der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- l. 29.12.2017 bzw. 02.01.2018 Wechsel der Leitung der Ermittlungen zu der Beschuldigten Frau Geßler
- m. 25.01.2018 - Besprechung in den Räumen der

FKS Lindau mit der Beschuldigten Frau Geßler (vormals Mostek), Frau Riedl, Frau Becker und Herr Böhm. Seitens der DRV Baden Württemberg die Herren Kühn, Schöller und Richter. Von der StA Augsburg Dr. Wiesner. „*Zunächst wurde den Vertretern der DRV ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben. Diese erhalten alle vorhandenen Beweismittel durch die FKS zugeleitet.*“ (Blatt 2279-2280 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

- n. 01.03.2018 Gutachten der DRV BaWü, Herr Schöller, Kiefert sei kein Verleiher (Blatt 19-22 der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- o. 02.03.2018 Mitteilung der Beschuldigten Frau Geßler an den Beschuldigten Staatsanwalt Dr. Wiesner. Dieser hierzu in seiner Verfügung: „*Heute wurde telefonisch mit Frau Mostek der Stand der Schadensberechnung besprochen. Sie teilte mit, dass seit gestern eine erste gutachterliche Stellungnahme vorläge und nun die Erhebungshilfe erstellt werde. Die DRV BaWü sei dabei zu einer leicht abweichenden Einschätzung gekommen was die Frage Arbeitnehmerüberlassung oder Arbeitnehmervermittlung betrifft.*“ (Verfügung StA Dr. Wiesner vom 02.03.2018 Blatt 2298 zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- p. 05.03.2018 und 06.03.2018 sechs E-Mails von Herrn

Alfred Richter von der DRV Baden-Württemberg an alle weiteren beteiligten DRV-Stellen (TEA DRV Blatt 1 ff zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)): „*[...] für das obige Verfahren haben wir die Koordinierung übernommen. [...] Exemplarisch werden wir Ihnen eine gutachterliche Stellungnahme für einen in unsere Zuständigkeit fallenden Betrieb überlassen [...]*“ (TEA DRV Blatt 1, 23, 29, 35, 41, 47 zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

q. 20.03.2018 Verfügung des Beschuldigten Dr. Wiesner mit Angaben zum Telefonat mit der Beschuldigten Frau Geßler von diesem Tag: „*Heute wurde der aktuelle Verfahrensstand mit Frau Mostek besprochen. Aufgrund des Gutachtens der DRV BaWü werden nun für alle Arbeitgeber Einzelgutachten in Auftrag gegeben. [...] Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...] weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können.*“ (Verfügung StA Dr. Wiesner vom 20.03.2018 Blatt 2313 zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

r. 21.03.2018 Schreiben an die Beschuldigte Frau Geßler vom Beschuldigten Herrn Schöller „*dass nicht für alle Betriebe Vernehmungen durchgeführt wurden und wenn Vernehmungen von Arbeiter vorliegen, sind diese nicht immer zu den Betreffenden Firmen*

*befragt worden [...] nicht zu seiner Tätigkeit bei übrigen Auftraggebern und auch nicht zu der dortigen Weisungsgebundenheit.“ Er benötige jedoch diese, „ „Um die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“ und Email der Beschuldigten an den StA Dr. Wiesner, dass „Das Gutachten und die Schadensberechnung [...] von Herrn Schöller trotzdem erstellt und so schnell wie möglich übersandt“ werden. (Blatt 53-55 TEA DRV zu zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))*

- s. 22.03.2018 Leitgutachten der DRV BaWü (Blatt 56-63 ff der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- t. bis Ende Mai 2018 Gutachten für 32 Auftraggeber (s. jeweiligen Teilermittlungsakten zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- u. 11.06.2018 Anklageerhebung „Alle DRV Dienststellen, die eine eigene statusrechtliche Bewertung abgegeben haben, kamen zu dem Ergebnis, dass die Monteure scheinselbständig waren.“ (Anklageschrift vom 11.06.2018 Blatt 3011 ff und 3227 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)
- v. 16.08.2018 Entlassung aus der Untersuchungshaft mit Auflagen
- w. 2019 Annahme der Anklage zur Hauptverhandlung

- x. 2020 gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten Herrn Schur als Leiter der Ermittlungen, Bekanntwerden der Unterschlagung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen mit Billigung durch Staatsanwalt Dr. Wiesner. Wahrheitswidrige Angabe der Beschuldigten, die Kontrolle in [geschwärzt] sei eine Routinekontrolle gewesen. Weitere wahrheitswidrige Angaben.
  - y. 25.05.2020 Vernehmung der Beschuldigten Frau Geßler am Landgericht Augsburg.
  - z. 09.03.2022 zweite gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten Frau Geßler am Landgericht Augsburg.
- aa. 2021 Bekanntwerden des Urteils des Sozialgerichts Freiburg bzgl. der Unzulässigkeit fehlender Einzelfallprüfungen sowie weiteren Unzulässigkeiten
- bb. Ende 2022 Einstellung nach 153a für die Geschädigten Krieferts und [geschwärzt]
4. Am 23.11.2017 erstellte die Beschuldigte Frau Sarah Maria Keil ein Schreiben. In diesem Schreiben stellt die Beschuldigte Frau Keil fest, dass es „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung*“ gebe, welche

*„das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“*

Um dieser Gefahr zu begegnen regte die Beschuldigte Keil

*„a) die Übernahme des gesamten Ermittlungskomplexes durch einen Rentenversicherungsträger oder  
b) die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle“*

an. Dies biete den Vorteil

*„der Einheitlichkeit der Entscheidung“*

und könne

*„über die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit desjenigen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verleihbetrieb fällt“*

begründet werden.

*„Um den Aufwand [...] gering zu halten, wäre gegebenenfalls auch die Übernahme [...] der [...] gutachterlichen Stellungnahme im Strafverfahren durch einen Rentenversicherungsträger denkbar.“*

Dieses Schreiben ging in der Folge mindestens an StA Dr.

Wiesner, an Herrn Winfried Pietrek DRV Bund, Herrn Alfred Neidert DRV Bund, Frau Marion Fügen DRV Baden-Württemberg, Herrn Alfred Richter DRV Baden-Württemberg, Herrn Timo Schöller DRV Baden-Württemberg, Frau Anke Gehweiler DRV Baden-Württemberg, Herrn Werner Kühn DRV Baden-Württemberg, Tim Lautenschläger DRV Baden-Württemberg und Bettina Segebrecht DRV Bund. (Blatt 1911 f, 1913 f der Hauptakte Blatt 1, 3, 4, 5, TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die hier Beschuldigte Frau Geßler stellte die Akte zusammen, aus der sich dies ergibt. Daher kannte auch sie das Schreiben.

Die hier Beschuldigte Frau Geßler war als Beamtin der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit Expertenwissen ausgestattet. Ihr war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann, Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind und die Gutachten unabhängig und neutral zu erstellen sind. Durch das Schreiben der Beschuldigten Keil wurde die hier Beschuldigte Frau Geßler in Kenntnis gesetzt, dass bei einer rechtskonformen Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status der von der Firma Kiefert betreuten Monteure unterschiedliche Ergebnisse möglich sind. Dies sah die Beschuldigte Frau Keil als eine Gefahr für „*das Ermittlungsverfahren insgesamt*“. Dieser

Gefahr wollte sie begegnen, indem sie die DRVEn dazu anleitete, die Einheitlichkeit der Bewertung sicherzustellen, indem entweder die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten umgangen werden oder die Entscheidungen der verschiedenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle koordiniert werden. (vergleiche Blatt 4 und 5 in TEA DRV zu AZ 503 Js 120691/15).

Die Einheitlichkeit der Bewertung ist dabei nicht anders zu verstehen, als dass die künftigen Bewertungsergebnisse des sozialversicherungsrechtlichen Status der Kunden der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] mit den vorigen dergestalt identisch sein sollen, dass das bisherige Ermittlungsergebnis nicht gefährdet wäre.

Die DRV Baden-Württemberg übernahm daraufhin die „*Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle*“

und setzte die anderen DRVEn hiervon in Kenntnis:

„*Sehr geehrte Damen und Herren, für das obige Verfahren haben wir die Koordinierung übernommen.*“ (Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47 TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Daraufhin erstellte der Beschuldigte Gutachter der DRV

Baden-Württemberg, Herr Timo Schöller, ein Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] (Bl. 56 ff TEA DRV der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15) und, der Anweisung auf „*Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle*“ der Beschuldigten Folge leistend, stellte es den anderen DRVen als

„*Leitgutachten*“

zur Verfügung:

„*wie soeben telefonisch besprochen übersende ich Ihnen das an die DRV Bund gerichtete Anschreiben der Generalzolldirektion vom 23.11.2017 [...]. Die Generalzolldirektion regt eine Koordinierung des Vorgangs an*“

sowie

„*Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können.*“

„*Exemplarisch werden wir Ihnen eine gutachterliche Stellungnahme für einen in unsere Zuständigkeit fallenden Betrieb überlassen*“. (Blatt 1, 3, 4, 5, 23, 29, 35, 41, 47 sowie Blatt 56-63 TEA DRV, sowie Blatt 1213, 1214 Hautpakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Aus einem Schreiben des Herrn Schöller an die ermittelnde FKS Lindau geht hervor, dass diese Vorgehensweise dazu gedacht war,

*„Um die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“*

(Blatt 54 in TEA DRV AZ 503 Js 120691/15)

Dies war auch der Beschuldigten Frau Geßler bekannt, da diese die Akte zusammenstellte, aus der dies hervorgeht.

5. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner stellte fest, dass

*„wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss“*

(Blatt 2313 der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15)

und begründete in der Folge Haft und Anklage der Geschädigten auf den so entstandenen Gutachten. „Alle DRV Dienststellen, die eine eigene statusrechtliche Bewertung abgegeben haben, kamen zu dem Ergebnis, dass die Monteure scheinselbständig waren.“ (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 der

Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte die hier beschuldigte Beamte Frau Ulrike Geßler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

Meiner Meinung nach hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner damit wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023, in der Anlage)

6. Die Beschuldigte Keil hat somit mindestens billigend in Kauf genommen, dass durch die von ihr angeregten „*Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle*“ für die „*Einheitlichkeit der Entscheidungen*“ und um der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ (Blatt 5 TEA DRV AZ 503 Js 120691/15) zu begegnen die gesetzlich geforderte Neutralität bei den Bewertungen des sozialversicherungsrechtlichen Status und die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen umgangen werden. Da diese Gutachten zur Begründung von Haftanträgen und Anklagen bestimmt waren, ist dies für die Beschuldigte Keil wohl strafbar als Beihilfe zu

Rechtsbeugung.

7. Die Gutachten enthielten darüber hinaus nicht die vom Gesetzgeber geforderten Einzelfallprüfungen. Dies hat bereits das Sozialgericht Freiburg für eine der Kopien des Leitgutachtens festgestellt und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben (S 4 BA [geschwärzt]/21):

*„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten (Anm.: die DRV). Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin (Anm.: die Auftraggeberfirma) in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten (Anm.: die Rentenversicherung) ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden*

*Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“*

Die Gutachten sind also nicht nur aus dem Grund rechtswidrig, weil sie Kopien eines anderen Gutachtens sind, sondern auch, weil die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung fehlt. Das Sozialgericht Freiburg wusste nicht, dass das von ihm abgelehnte Gutachten Kopie eines Leitgutachtens ist.

8. Durch ihre Ausbildung bei der Rentenversicherung und ihre Position als Leiterin der Ermittlungen in einem Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit kann ohne weiteres unterstellt werden, dass die Beschuldigte wusste, dass die so entstehenden Gutachten rechtswidrig sind.
9. Die Beschuldigte half bei der Erstellung der somit als vorsätzlich rechtswidrig anzusehenden Gutachten, indem

sie die Vermerke hierfür erstellte, welche in der Folge als Quellen für die so entstehenden Gutachten diente.

10. Die Beschuldigte lies die DRVen jeweils strafrechtliche Schadensberechnung erstellen, in dem Wissen, dass die hierfür benötigte Grundlage rechtswidrig war. (Siehe Strafanzeigen gegen die Beschuldigten Keil, Wiesner, Schöller, Lauer, Engl, Marx, Thiemig, Grötsch).
11. Die Beschuldigte stützte ihre Feststellungen im sechsten Zwischenbericht auf die so entstandenen rechtswidrigen Gutachten:

*„Einschätzung der DRV Baden-Württemberg widerspricht zwar dem Gutachten der DRV Schwaben bezüglich der Arbeitgebereigenschaft der Fa. Kriefert. Beide DRVen sind sich aber darüber einig, dass es sich bei den Monteuren tatsächlich nicht um „Soloselbständige“ handelt. Durch die örtlich zuständigen Träger der Rentenversicherung muss nun für jeden Auftraggeber separat begutachtet werden, ob die Monteure dort scheinselbständig eingesetzt wurden. Die Gutachterlichen Stellungnahmen der jeweiligen DRVen wurden bereits für folgende Firmen angefordert: [es folgt die Auflistung der Auftraggeber]. Bislang liegen bereits für die K1[geschwärzt] und die H[geschwärzt] die gutachterlichen Stellungnahmen vor. Die tatsächliche Tätigkeit der Monteure bei diesen Auftraggebern wurde durch die DRV Baden-Württemberg in beiden Fällen eindeutig als Scheinselbständigkeit beurteilt. Entsprechende Sozialversicherungsbeiträge sind*

*von den Auftraggebern nachzufordern. Bei der Berechnung des sozialversicherungsrechtlichen Schadens hat sie die übermittelten Entgelte nach § 14 Abs. 2 SGB IV hochgerechnet, da sie ein vorsätzliches Handeln der Auftrag gebenden Firmen bejaht. Für die W[geschwärzt] erfolgte bislang keine gutachterliche Stellungnahme, da derzeit dafür noch nicht die geeigneten Unterlagen vorliegen. Da jedoch aufgrund des Gesamtsachverhalts von einer Scheinselbständigkeit der Monteure grundsätzlich auszugehen ist, wurde bereits eine Schadensberechnung durchgeführt.“ (6. Zwischenbericht, Blatt 2341, Blatt 2418 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)*

12. Die Beschuldigte wusste, dass
  - a. Ihr als Leiterin der Ermittlungen die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt
  - b. dies im Rahmen einer Statusfeststellung, welche durch einen zuständigen, unabhängigen und zur Neutralität verpflichteten Gutachter der Deutschen Rentenversicherung stattzufinden hat
  - c. hierbei jeder Einzelfall, also jedes Auftragsverhältnis, geprüft werden muss
  - d. bisher kein nicht rechtswidriges Gutachten in dieser Sache erstellt worden war
  - e. mithin eine positive Feststellung der Scheinselbständigkeit der von der Firma Kiefert betreuten Monteure nicht stattgefunden hatte

- f. die Vorgehensweise, mittels des Leitgutachtens und der Anregung der Generalzolldirektion Gutachten zu erstellen, dazu bestimmt war der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ zu begegnen.
  - g. diese Vorgehendweise geeignet ist, die Erstellung nicht rechtswidriger Gutachten zu verhindern
  - h. die auf Anregung der Generalzolldirektion entstandenen Gutachten somit als rechtswidrig anzusehen sind
  - i. somit auch weiterhin die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung von Seiten der Ermittler nicht erfüllt war
  - j. somit die Grundlage für die Haft der Geschädigten fehlte
13. Die Beschuldigte unterließ es jedoch, hierauf hinzuweisen und nahm hierdurch mindestens billigend in Kauf, dass die Geschädigten zu Unrecht weiter in Haft gehalten werden.
14. Die Beschuldigte unterstützte die Verfolgung der Geschädigten durch ihren sechsten Zwischenbericht und nahm hiermit mindestens billigend in Kauf, dass die Geschädigten zu Unrecht weiter in Haft gehalten werden.
15. Die Fortdauer der Haft wurde beantragt. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2316-2319 zu AZ 503 Js 120691/15)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Beihilfe zur Rechtsbeugung.

16. Die Fortdauer der Haft wurde beschlossen. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2980-2984 zu AZ 503 Js 120691/15)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft oder als Beihilfe hierzu.

17. Die Anklage wurde angenommen (AZ: 7 KLs 503 Js 120691/15(2))

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger und Nötigung bzw. als Beihilfe hierzu.

18. Der Beschuldigten war bewusst, dass durch Ihre Beihilfe zur Einflussnahme auf die Sachverständigen der DRVen

a. Bescheide an die Geschädigten ergehen können, welche diese in ihren Rechten verletzen.(vgl. DRV Bescheide in den Teilermittlungsakten von 32 Auftraggeber sowie Blatt 4297-4305 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 Js 120691/15(2))

b. Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. aufrechterhalten werden können, welche die

Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (vgl. jeweils in den Teilermittlungsakten von 32 Auftraggebern zu AZ 503 Js 120691/15)

- c. Haftbefehle erlassen bzw. aufrechterhalten werden können, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2316-2319 und Blatt 2980-2984 zu AZ 503 Js 120691/15)
- d. Anklagen erhoben werden können und
- e. Zur Gerichtsverhandlung zugelassen werden können, was die Geschädigten in ihren Rechten verletzt. (7 KLs AZ 503 Js 120691/15(2))

19. Dies ist auch geschehen. Die Beschuldigte nahm dies durch ihre Handlungsweise mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Nötigung, Betrug

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am LG Augsburg am 09.03.2022 bestätigte die Beschuldigte, dass die Gutachten der DRV Baden Württemberg nach Absprache mit dem Beschuldigten Dr. Wiesner an die anderen DRVen weitergegeben wurden.

Die Beschuldigte half bei der Umsetzung der Anregung der Generalzolldirektion, indem sie die Vermerke erstellte, die Teilermittlungsakten so zusammenstellte, dass die zur

Verfügung stehende Rechtsmacht, welche sich für alle Kunden der Firma Kriefert aus allen gelebten Auftragnehmer/Auftraggeber-Beziehungen ergab, für die Geschädigten unbekannt blieb und indem sie sich an der Verfolgung der Geschädigten beteiligte und dies mindestens billigend in Kauf nahm. Als Einzige hatte sie bei der Verfolgung der Geschädigten mit allen Beteiligten über die gesamte Dauer dieser Vorgehensweise Kontakt und hielt diesen aufrecht. Die Beschuldigte trug somit maßgeblich dazu bei, dass die Geschädigten verfolgt wurden.

20. In ihrer gerichtlichen Vernehmung am Landgericht Augsburg gab die Beschuldigte an, das Leitgutachten sei den anderen DRVen zur Verfügung gestellt worden, damit diese den Sachstand Kriefert kennen, insbesondere zu der Frage, ob Kriefert Arbeitgeber ist. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch das Gutachten der DRV Baden Württemberg zur Firma Kriefert erstellt und an die anderen DRVen weitergeleitet worden. Das Leitgutachten zur Firma K1[geschwärzt] enthielt dagegen keine Angaben zu dieser Frage. Die Aussage der Beschuldigten ist daher falsch.

Dass die Beschuldigte den Unterschied zwischen dem Leitgutachten, welches den anderen DRVen zusammen mit dem Schreiben der Generalzolldirektion zur Verfügung gestellt worden war und dem Gutachten zur Firma Kriefert, welches der Feststellung der DRV Schwaben, dass Kriefert illegale Arbeitnehmerüberlassung betreibe, widersprach,

nicht kannte, erscheint nicht glaubhaft. Die Aussage der Beschuldigten erscheint daher bewusst wahrheitswidrig. Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar wegen uneidlicher gerichtlicher Falschaussage.

21. Am 27.03.2015 fand eine Kontrolle auf einer Baustelle in [geschwärzt] statt. Der Beschuldigte Herr Schur gab bis zuletzt vor Gericht vor, diese sei eine Routinekontrolle gewesen. Jedoch gab Herr Schur bei der Erfassung in der Datenbank ProFIS am 27.03.2015, TGB-Nr.: 284/15 an: „Erkenntnisquelle/Hinweisgeber andere FKS“. (Blatt 7 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15, Aussage Schur vor dem Augsburger Landgericht im Jahr 2020, 7 KLs 503 JS 120691/15(2))

Die Beschuldigte unterließ es, die wahrheitswidrige Angabe des Herrn Schur, die Ermittlungen hätten ihren Anfang in einer Routinekontrolle im Jahr 2015 in [geschwärzt] gehabt, als wahrheitswidrig aufzuzeigen.

Aus der Historie erschließt sich zudem, dass die Dienststelle der Beschuldigten bereits im Jahr 2014 über die Firma M[geschwärzt] und die Firma Kliefert informiert war. (Blatt 1-66 Ordner I durchgeführte Prüfungen, Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Daher ist anzunehmen, dass auch die Beschuldigte hiervon Kenntnis hatte.

Die Beschuldigte war Kollegin des Zollbeamten Herrn Raschick, der wie die Beschuldigte Frau Geßler Durchsuchungen in hiesigem Verfahren leitete: 2016 bei dem Steuerberater Schlueter, 2017 bei dem Auftraggeber Z[geschwärzt]. Zudem war die Beschuldigte bei den gemeinsamen Besprechungen zum hiesigen Verfahren mit ihrem Vorgesetzten Dienstellenleiter ZOAR Norbert Böhm beteiligt, der den Prüfvorgang aus dem Jahr 2014 ohne weitere Veranlassungen zur Akte gelegt hat. (Blatt 62-64, 69, 70 und 77 „Ordner I“ des Sonderbands „SB durchgeführte Prüfungen“ der Gerichtsakte zu 7 Kls 503 JS 120691/15(2))

22. Die Beschuldigte wusste, dass die Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] sich in Haft befanden.

Sie wusste, dass diese Haft auf dem Tatverdacht gründete und dieser sich auf dem Urteil der unzuständigen DRV Schwaben vom 17.02.2017. Sie wusste, dass das Gutachten der DRV Schwaben keine der gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen enthielt und daher auch aus diesem Grund rechtswidrig war.

23. Die Beschuldigte gab wahrheitswidrig an:

*„So wurde kein konkret benanntes Gewerk vergeben, für das durch den „Soloselbständigen“ eine eigenständige Planung, Organisation oder Kalkulation erfolgte“*

Die Beschuldigte wusste aus den Vernehmungen, dass die Monteure nach Bauplan bzw. technischen Zeichnungen arbeiteten. Sie wusste, dass in Bauplänen die Eigenschaften des zu errichtenden Werks (und nicht etwa Arbeitsanweisungen) stehen und üblicherweise auch die Fertigstellungsfrist definiert waren, die Monteure daher selbst planen mussten, wie das Werk zu errichten ist, organisieren mussten, das hierfür alles Nötige vorhanden ist und Kalkulieren mussten, ob der vereinbarte Lohn hierfür genügte und ob das Werk in der gegebenen Frist fertiggestellt werden kann. Dass das zu errichtende Werk von einem Dritten und somit auch zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden kann, ergibt sich bereits aus § 317 BGB. Daher kann ein Werkvertrag nicht allein deshalb ungültig sein, weil bei Vertragsschluss das Werk noch nicht konkret bestimmt ist.

*„Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder wie aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. [...] (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 11 RAr 49/94 - juris Rdnr. 20)“ (S 4 BA [geschwärzt]/21)*

Die Baupläne sind als Teil des gelebten Werkvertrags anzusehen und hätten daher auch erhoben werden müssen. Die Beschuldigte unterließ dies jedoch, offenbar um die Wahrheitswidrige Behauptung, es habe sich um Scheinwerkverträge gehandelt, aufrechterhalten zu

können. Die Beschuldigte erregte so den Irrtum, die Geschädigten hätten dabei geholfen, Werkverträge zu schließen, in denen kein konkretes Werk definiert wurde und die deshalb der Täuschung der Behörden dienten. Damit nahm die Beschuldigte die Verfolgung der Geschädigten mindestens billigend in Kauf.

Die Aussagen der Beschuldigten zu angeblich durch die Geschädigten getätigten Verschleierungshandlungen sind ebenso zu werten:

*„Durch die Erstellung möglichst pauschal gehaltener Verträge verschleierten die Beschuldigten Carl KLIEFERT, [geschwärzt] und [geschwärzt] die tatsächlichen Verhältnisse und erschwerten den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Prüfung der Sachverhalte.“*

und

*„So wurden diese Punkte wahrheitswidrig derart ausgeschmückt, um nach außen hin glaubhafter eine werkvertragliche Leistung vorzutäuschen.“ (6.*

Zwischenbericht vom 29.03.2018 Blatt 2710 zu AZ 7 KLS 503 JS 120691/15 (2))

24. Die Beschuldigte untermauerte die wahrheitswidrige Darstellung des Beschuldigten Schur, dass die Firma Kiefert von ihrem Kunden Herrn [geschwärzt] über vom Zoll gestellte Fragen informiert worden sei und die Firma

Kliefert anschließend, um die angebliche Scheinselbständigkeit des Herrn [geschwärzt] zu verschleiern, dem Hauptzollamt Heilbronn Unterlagen gesendet habe, welche geeignet gewesen seien, den Verdacht der Scheinselbständigkeit zu zerstreuen, obwohl diese in Wahrheit gegeben sei. (siehe Strafanzeige Axel Schur Punkt 9 vom 20.12.2023):

*„Beispielsweise behauptete die Beschuldigte [GESCHWÄRZT] wahrheitswidrig gegenüber der FKS Pfullingen, dass der Monteur [GESCHWÄRZT] seine Leistung gemäß Leistungsverzeichnis abrechnete, obwohl nachweislich für keinen der „Soloselbständigen“ zu keinem Zeitpunkt Leistungsverzeichnisse vorlagen, geschweige denn danach abgerechnet wurde“*

Aus den erhobenen Beweismitteln, welche nach ihrer eigenen gerichtlichen Aussage „vollständig“ ausgewertet worden seien, gingen jedoch zahlreiche Fälle hervor, in denen nach Leistungsverzeichnis abgerechnet wurde. (Beispiele für Projekte und Abrechnung nach LV befinden sich in den Anlagen: Herr [geschwärzt] im Forschungszentrum Jülich mit den Blättern 1 und 14 des LVs und einer Rechnung, Herr [geschwärzt] im Porsche Motorenwerk in Zuffenhausen mit Bautagebuch und einer Rechnung.)

Die Beschuldigte unterließ es jedoch nicht nur, diese zur Akte zu nehmen oder zu erwähnen, sondern behauptete

sogar das Gegenteil. Die Beschuldigte erregte hierdurch den Irrtum, es habe keine Fälle von Abrechnung nach Leistungsverzeichnis bei den von der Firma Kiefert betreuten Monteuren gegeben. Damit nahm sie die Verfolgung der Geschädigten mindestens billigend in Kauf.

Zudem unterließ auch die Beschuldigte es, die vom Beschuldigten Schur aufgestellte Hypothese zu prüfen. Sie hätte lediglich die „0781/9328111 (Nummer der Anrufers)“ aus der Notiz anrufen müssen, um zu erfahren, dass die Aussage Schurs unwahr ist. Bereits die Vorwahl dieser Telefonnummer zeigte, dass dieser Vorgang nicht zum HZA Heilbronn gehört. Die Beschuldigte unterließ dies und nahm damit die Verfolgung der Geschädigten mindestens billigend in Kauf. (6. Zwischenbericht vom 29.03.2018 Blatt 2669 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

25. Die Beschuldigte übernahm die für sie als wahrheitswidrig erkennbare Aussage des Beschuldigten Schur: „*Mit dieser Vollmacht meldet die Fa. Kiefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an.*“ (6. Zwischenbericht vom 29.03.2018 Blatt 2666 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die Beschuldigte wusste jedoch, dass der Gewerbesitz tatsächlich existierte. (Email vom 12.08.2010 von der Frau

Heidi Meyer vom Amt für Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen an die Firma Kriefert. Diese wurde zwar erhoben, von der Beschuldigten jedoch nicht mit zur Akte genommen)

Die Monteure waren aber nicht in Tübingen, sondern in Ungarn wohnhaft gemeldet und hatten dort ihren Lebensmittelpunkt. Dies war der Beschuldigten bekannt, weil die Monteure steuerlich vom Zentralfinanzamt Nürnberg geführt wurden, bei dem sie Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlten. Dieses ist bundesweit für alle Ungarn zuständig. Würden sie in Tübingen wohnen, wäre das Finanzamt Tübingen zuständig. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt hätte den im Inland fehlenden Wohnsitz bestätigt. Der Wohnsitz in Ungarn ging auch aus den Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen hervor. Und aus den Bescheiden des ungarischen Amts für Steuern und Soziales, an welches die Monteure Sozialabgaben abführten – dieses ist in Ungarn ein einzelnes Amt. Die Prüfung, wo sich der tatsächliche Wohnsitz der Monteure befindet, wäre auch aufgrund der den Ermittlern eigenen Logik geboten gewesen. Denn hätten wir „Für alle Monteure [...] inländische Scheinwohnsitze [...] fingiert“ (Blatt 1 SB 110a StPO zu 503 JS 120691/15), so wären diese ja gar nicht die echten Wohnsitze und man hätte den tatsächlichen Wohnsitz ermitteln müssen. Dass den Ermittlern dies klar war, geht auch aus deren Aussage, „Es handelt sich ausnahmslos um Ausländer mit einem Scheinwohnsitz in Deutschland“

hervor (Blatt 11 SB 110a StPO zu 503 JS 120691/15).

Dies kann auch dem Ermittlungsrichter des Amtsgericht Augsburg, Herrn Edelmann, nicht verborgen geblieben sein, da er selbst in seinem Beschluss über den Einsatz des Verdeckten Ermittlers und den Haftbefehlen „die Scheinwohnsitze“ als Grund angibt (Blatt 80, SB 1.1 Kiefert, Carl zu 503 JS 120691/15).

Die Beantwortung der Frage nach der Scheinselbständigkeit richtet sich nach dem Sozialrecht. Eine Person unterliegt immer nur dem Sozialrecht EINES Landes. Mit der wahrheitswidrigen Behauptung, wir hätten unsere Kunden in Tübingen wohnhaft gemeldet, wurde die nach EU-Recht erforderliche Prüfung, ob die Monteure deutschem oder ungarischem Sozialrecht unterliegen, umgangen. (EU Richtlinie 883/2004 - Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit)

Für einen Vorwurf nach § 266a bedarf es, dass „*der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben*“ gemacht oder vorenthalten wurden. Ohne die „*für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle*“ zu kennen, kann also auch nicht festgestellt werden, ob dieser über „*sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben*“ gemacht wurden. Demzufolge war für die Beschuldigte erkennbar noch nicht

einmal die Frage beantwortet worden, ob überhaupt ein objektiver Tatbestand vorliegen könnte.

Die Beschuldigte unterließ es, eine Auskunft über die Wohnsitze der Geschädigten beim Einwohnermeldeamt einzuholen, wie es dem vorgeschriebenen Dienstweg entsprochen hätte. Zumindest findet sich keine in den Geschädigten zur Verfügung gestellten Akte.

Daher besteht der Verdacht, dass die Aussage der Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig war.

Die Beschuldigte hat somit die Fortsetzung des widerrechtlichen Entzugs der Freiheit der Geschädigten wohl mindestens billigend in Kauf genommen. Zumindest besteht diesbezüglich ein Anfangsverdacht.

26. Auf diese Weise wurde von der Beschuldigten verschleiert, dass die Monteure auch in Ungarn Steuern und Sozialabgaben zahlten. Bei der Berechnung der angeblich hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträge wurden sie nicht berücksichtigt. Dass die Monteure sowohl in Deutschland, als auch in Ungarn Steuern und Sozialabgaben zahlten, wusste die Beschuldigte aus den beschlagnahmten Unterlagen. Diese waren durch ihren Vorgänger Herrn Schur mehrmals komplett und von der Beschuldigten selbst „vollständig“ ausgewertet worden:

*„Es erfolgte eine erneute Kompletauswertung aller bis*

*dato gesicherten Beweismittel“ (Blatt 1831 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))*

und

*„Aufgrund der Feststellungen in Bl. 784 der Ermittlungsakte wurden die Ermittlungen ab November 2016 neu ausgerichtet, beginnend mit einer kompletten Neuauswertung des Beschlagnahmegutes.“ (Blatt 2008 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))*

In den Unterlagen befanden sich für jeden Monteur die Unterlagen des ZFA Nürbergs über in Deutschland und in Ungarn geleistete Steuern und Sozialabgaben. Dass sämtliche Unterlagen ausgewertet worden seien gab die Beschuldigte auch in ihrer Gerichtlichen Vernehmung am Landgericht Augsburg an.

27. Die Beschuldigte gab wahrheitswidrig an:

*„Diese sogenannten „Werkverträge“ lagen ausschließlich in deutscher Sprache vor. Sie waren dazu geeignet, gegenüber Prüfbehörden eine selbstständige Tätigkeit der ungarischen Monteure vorzutäuschen, mit den tatsächlichen Verhältnissen hatten sie nichts zu tun.“* (Blatt 2383 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Siehe hierzu die Ausführungen weiter oben zu der Aussage

der Beschuldigten:

*„Die sogenannten „Werkverträge“ sollen lediglich gegenüber Prüfbehörden eine selbstständige Tätigkeit der ungarischen Monteure vortäuschen, mit der tatsächlichen Abwicklung haben sie nichts zu tun.“* (Blatt 834 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Siehe hierzu Strafanzeige Schur. Die Beschuldigte unterließ es, die von ihr als unwahr erkannten Angaben des Beschuldigten Schur als solche kenntlich zu machen.

28. Weitere offenbar bewusst wahrheitswidrige Aussagen des Beschuldigten Axel Schur, mit denen er im zweiten Zwischenbericht die Beantragung von Haftbefehlen anregte und die von der Beschuldigten nicht widerrufen wurden:

a. *„Die „Werkverträge“ sind stets nach folgendem Muster aufgebaut:*

[...]

*Diese sogenannten „Werkverträge“ liegen sowohl bei der Fa. Kliefert als auch bei der Fa. M[geschwärzt] ausschließlich in deutscher Sprache vor.*

*Übersetzungen in die ungarische Sprache sind auch nicht erforderlich, da es vollkommen ohne Bedeutung ist, ob der ungarischsprachige „Auftragnehmer“ den*

„Werkvertrag' auch versteht.“ (Blatt 831 - 834 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Diese Aussage der Beschuldigten Schur ist offenbar bewusst wahrheitswidrig. In den beschlagnahmten Unterlagen befanden sich die ungarischen Übersetzungen des Werkvertrages bzw. des Musters des Werkvertrags „Kivitelezési szerződés“ in elektronischer und in Papierform. (jeweilige Sicherstellungen ITK am 10.03.2016 und am 12.10.2017 in SB 2 Durchsuchungen Bd. VIII und Bd. IV sowie Beschlagnahme auf dem Tisch 15 Raum 3 am Arbeitsplatz von Frau [geschwärzt] / Firma Kiefert wohl unter der laufenden Nr. 682 Blatt 1175 SB 2 Durchsuchungen Bd. IV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)).

Die Monteure hatten üblicherweise ungarische Übersetzungen hiervon bei sich.

Bei ihren Vernehmungen hatten Monteure diese ungarischen Übersetzungen auch den Ermittlern gezeigt und zur Verfügung gestellt. Die früheste aus den Akten bekannte Erhebung der Übersetzung des Werkvertrages ist aus dem Jahr 2013. (Blatt 343-345 Ordner III SB durchgeführte Prüfungen der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2), Akte StA Tübingen Seite 44 die Prüfung von Herren [geschwärzt] und [geschwärzt] aus dem Jahr 2013)

Die Beschuldigte Frau Geßler hat Übersetzungen dieser Verträge erst nach der Erstellung des Schlussberichtes zur Akte genommen. (Blatt 160, 255 SB 7 Abschlussvernehmungen zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die Beweismittel waren vor Erstellung dieses Berichts mehrmals ausgewertet worden. Daher besteht der Verdacht, dass die Angabe der Beschuldigten Geßler im 6. Zwischenbericht bewusst wahrheitswidrig war.

29. Der Beschuldigte Schur verschwieg in seinem zweiten Zwischenbericht die folgenden Tatsachen und die Beschuldigte Frau Geßler unterließ es, hierauf aufmerksam zu machen oder marginalisierte diese: (Blatt 821 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

- a. dass die vernommenen selbstständigen Monteure auf der Baustelle [geschwärzt] ganz alleine tätig waren und der Vertreter des Auftraggebers lediglich einmal pro Woche vorbeikam und sich den Bauvorschrift ansah (vgl. Blatt 377, 380, 382 - 384, 393 in Kontrast zu den Angaben des Beschuldigten Schur im 2. Zwischenbericht auf Blatt 837-838, 846 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- b. dass die Monteure Aufträge ablehnen konnten, über ihren Urlaub selbst entschieden haben, für die Mängel oder Schäden aufkamen und dafür

Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen hatten (s. jeweils Punkt 5.3.12, 5.3.17 und 5.3.24 der Bögen zur „*Prüfung gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG (SELBSTSTÄNDIG)*“ und Zeugenaussagen der Jahre 2015 und 2016 Blatt 22 ff, 353 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

- c. dass die Monteure nachbessern mussten: „*An das Thema Nachbesserungsarbeiten kann ich mich auch erinnern. Dies kam bei allen Firmen mal vor.*“ (Blatt 781 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- d. dass die Monteure für ihr Werk hafteten: „*Ich muss für den Schaden aufkommen, habe Versicherung abgeschlossen*“ (Blatt 34, dort Punkt 5.3.24 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- e. dass sie ihre Zeit frei und selbständig einteilten „*Es gab auch Fälle, wo Ungarn entschieden haben, dass sie Urlaub haben und nicht zur Verfügung stehen.*“ (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)  
„*Nach meinem Eindruck konnte der Ungar selbst entscheiden wann er Urlaub haben will.*“ (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

„*Es kam auch vor, dass die Ungarn einfach so, ohne Absprache mit der Fa. Kiefert bzw. mit den Auftraggebern in Urlaub gingen.*“ (Blatt 2073 SB Vernehmungen T-Z der Hauptakte zu AZ 503 Js

120691/15)

- f. dass das Risiko des Zahlungsausfalls bestand: „*Bei einer anderen Firma (K[geschwärzt]) war man mit meiner Arbeit nicht zufrieden. Ich habe deshalb 300, € nicht ausbezahlt bekommen.*“ (Blatt 37, Punkt 5.3.17 des Selbstständigen- Erfassungsbogens der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- g. „*5.3.24 Wie haften/hافتeten Sie gegenüber dem Auftraggeber bei Schäden und Schlechtleistungen? Eigene Versicherung (Betriebshaftpflicht) vorhanden? - Ich. Ja, bei Gothaer (Haftpflicht)*“ (Blatt 37, Punkt 5.3.24 des Selbstständigen- Erfassungsbogens der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- h. dass mit eigenem Werkzeug gearbeitet wurde: „*Die Ungarn konnten sich Werkzeug von Karl Kliefert gegen Gebühr leihen. Ob das Werkzeug auch verkauft würde kann ich mir vorstellen. Es ging meistens um Spezialwerkzeug.*“ (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- i. dass die Monteure sich nicht in persönlicher Abhängigkeit befanden: „*Den Ungarn steht es dann frei, für welche Projekte sie arbeiten wollen*“ (Blatt 2073 SB Vernehmungen T-Z der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- j. dass die Monteure die Firma Kliefert bezahlten für:

*„Betreuung von selbständigen Einzelunternehmen z.B. Existenzaufbau, Korrespondenz, Buchhaltung, Übersetzungsdiensste, Überlassen von Geschäftsräumen. Vermittlung von Aufträgen für selbständige Einzelunternehmen.“*

Dies ging sowohl für den Beschuldigten Herrn Schur als auch für die hier beschuldigte Frau Geßler aus den Angaben der befragten Handwerker (Blatt 23 ff der Hauptakte der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15), den Beratungsverträgen, den Auskünften aus dem Gewerberegister sowie den im [geschwärzt] Büro beschlagnahmten Unterlagen der Monteure hervor (Blatt 117-119 der Hauptakte sowie die Beschlagnahmeprotokolle der Durchsuchungen 2016 und 2017 im SB 2 Durchsuchungen Bd. VIII und Bd. IV zu AZ 503 Js 120691/15)

k. dass die hohen fachlichen Qualifikationen der Geschädigten Kunden der Firma Kiefert für Selbständigkeit sprachen. Dies war den Beschuldigten Herr Schur und Frau Geßler zumindest seit der Auswertung der am 10.03.2016 bei der Firma Kiefert beschlagnahmten Unterlagen bekannt. Die Kunden der Firma Kiefert waren für ihre Tätigkeiten qualifiziert, besaßen ungarischen Gesellenbriefe, zum Teil auch ungarische Meistertitel sowie Deutsche Zertifikate für das WIG-Schweißverfahren,

Kunststoffschweißen / PPS und PPS-el, Warmgasziehschweißverfahren und Autogenschweißverfahren. Einer der ungarischen Elektromeister besaß eine Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer für München und Oberbayern für Installationsarbeiten in Deutschland nach § 8 und 9 der Handwerksordnung. Sein Gewerbe wurde auf Elektroinstallation (43.21.0) angemeldet. Ein weiterer Elektromeister erfüllte alle Voraussetzungen und hatte bei der Handwerkskammer ebenfalls eine Ausnahmebewilligung beantragt. Das war zum Zeitpunkt der Verhaftung in Bearbeitung.

Die Beschuldigte Frau Geßler unterschlug die Tatsache, dass die Kunden der Firma Kliefert auf eigene Kosten ihre (Zusatz-) Qualifikationen erwarben und erweiterten. Dies widersprach dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit. So urteilte die Staatsanwaltschaft Heilbronn den Sachverhalt auch aus den von der Beschuldigten erhobenen und im Rahmen der Folgeverfahren an die Staatsanwaltschaft Heilbronn weitergeleiteten Unterlagen wie folgt:

*„Jedenfalls kann indes nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei einigen der eingesetzten Soloselbstständigen um sog. WIG-Schweißer handelte, mithin Personen, die ein besonderes Schweißverfahren beherrschen. Der Nachweis der*

*Fertigkeit ist über ein Schweißer-Zertifikat nachzuweisen, dass vorliegend auch vorgelegt wurde. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Zusatzqualifikation.“ (AZ 44 JS [geschwärzt]/18)*

30. Der Beschuldigte Herr Schur hatte über Jahre hinweg Kontakt mit Beamten der FKS Pfullingen. Von diesen hatte der Beschuldigte Herr Schur erfahren, dass die Staatsanwaltschaft Tübingen ein Ermittlungsverfahren gegen die Firma Kiefert eingestellt hatte.

Die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Tübingen lagen seit dem 01.09.2014 in der Dienststelle der Beschuldigten Geßler vor. Diesen Vorgang hatten ihre Kollegen Herr Manuel Raschick und ihr Vorgesetzter Herr Norbert Böhm bearbeitet. Sie hatten dies auch in der Datenbank ProFIS dokumentiert. Die Beschuldigte Frau Geßler hatte Zugang hierzu.

Es liegt daher nahe, dass auch die Beschuldigte Frau Geßler von den Einstellungen der Staatsanwaltschaft Tübingen wusste. (Weiteres hierzu in der Strafanzeige gegen Axel Schur)

Die Beschuldigte Frau Geßler entschied sich, die Einstellung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht mit zur Akte zu nehmen und erwähnte sie auch sonst nicht. Die Akte sowie die Zwischenberichte waren dazu bestimmt, die Verfolgung der Geschädigten zu begründen. Sie

wurden auch hierfür eingesetzt, indem sie als Grundlage für die Beantragung von Haftbefehlen, Haftfortdauer und Anklage verwendet wurden. Durch ihre Entscheidung, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht mit zur Akte zu nehmen, nahm die Beschuldigte mindestens billigend in Kauf, dass den Geschädigten Schaden entsteht, weil entlastende Beweise nicht berücksichtigt werden konnten, da nicht einmal deren Existenz bekannt war.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Beihilfe zur Rechtsbeugung.

Geschädigte wurden auf Grundlage dieser Akte und der Zwischenberichte inhaftiert und Angeklagt.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Beihilfe zu Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung.

Im Gesamtbild der Handlungen der Beschuldigten lässt sich nach hier vorherrschender Meinung sagen, dass diese vorsätzlich ein falsches Bild von den Geschädigten erstellt hat. Dies führte, wie von der Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen, zur Verfolgung Unschuldiger, fortdauernde Haft Unschuldiger und Anklage Unschuldiger.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger, Beihilfe zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft. Zumindest

besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Dies führte auch zu der Zerstörung der Firma Kliefert und der Zerstörung der bürgerlichen Existenz der Geschädigten Klieferts und [geschwärzt]. Darüber hinaus entstanden den Kunden der Firma Kliefert wirtschaftlicher Schaden sowie Unkosten, weil sie über die Nacht ihr Büroservice und ihre gesamten betrieblichen Unterlagen verloren haben.

*„Unsere Mandanten waren Kunden bei der Firma Kliefert Industrieconsulting e.K. in Tübingen. Unsere Mandanten haben bei dem Büro ihre gesamten Buchhaltungsunterlagen hinterlegt.“* (Blatt 1979 ff der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Sie mussten Rechtsanwälte und Steuerberater engagieren und haben ihre laufenden Aufträge verloren (da sie als Leiharbeiter der Firma Kliefert dargestellt wurden). Nach Ablauf des Geschäftsjahres wurden sie wegen den fehlenden Unterlagen steuerlich geschätzt.

Den DRVen entstand durch die Handlungsweise der Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensvorteil. Dies war von der Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen und ist daher wohl strafbar wegen Betrug. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Den Geschädigten Auftraggebern entstand durch die

Handlungsweise der Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. Dies war von der Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen und ist daher wohl strafbar wegen Betrug. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kriefert

Anlagen:

1. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023
2. Strafanzeige Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023
3. Strafanzeige Herr Timo Schöller vom 10.08.2023
4. Strafanzeige Herr Florian Engl vom 25.12.2023
5. Strafanzeige Herr Maik Lauer vom 25.12.2023
6. Strafanzeige Herr Axel Schur vom 20.12.2023
7. Strafanzeige Frau Thiemig vom 25.12.2023
8. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
9. Strafanzeige Herr Pietrek vom 25.12.2023
10. Strafanzeige Frau Marx vom 25.12.2023
11. Strafanzeige Frau Grötsch vom 30.12.2023